

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

1

Stück 1

Freiburg i.Br., 5. Januar

1951

Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1951. — Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Liturgica. — Spendung der heiligen Firmung. — Portiunkulaprivileg. — Lehrpläne und Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht. — Hl. Familie und christliches Heim. — Jahr des Missionsgebetes. — Direktorium und Personalschematismus für das Jahr 1951. — Pax-Krankenkasse. — Abgabe von Kreuzwegstationen. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Fahrnisversicherung. — Erhebung von Rentenbankgrundschuldzinsen. — Glocken- und Orgelbau-Inspektoren. — Ernennung eines Defensor vinculi. — Ernennung eines Prosynodalrichters. — Verzicht.

Nr. 1 Ord. 30. 12. 50 Nr. 2 Ord. 15. 12. 50

Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1951

- Januar: Wiedervereinigung aller in der wahren Kirche Christi.
Vermehrung der Missionare in Afrika.
- Februar: Nutzbarmachung und Vermehrung der Früchte des Hl. Jahres.
Entfaltung des Apostolates in den großen Hafenstädten Asiens und Afrikas.
- März: Allgemeine und besondere Intentionen des Papstes.
Die katholische Erziehung in Japan.
- April: Die Priesterseminare.
Die Vertiefung des Glaubens der Christen in China.
- Mai: Für diejenigen, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen.
Das Christentum in Indonesien.
- Juni: Für eine vollkommeneren Kenntnis der Kraft der Verehrung des Allerheiligsten Herzens Jesu und des Unbefleckten Herzens Mariä, um den Katastrophen dieser Zeit zu widerstehen.
Solide christliche Bildung der Lehrer in den Missionen.
- Juli: Zunahme der Aktivität der Katholischen Aktion durch erhöhten geistlichen Eifer der Mitglieder.
Solide christliche Bildung der Gläubigen in Indien.
- August: Ausrottung des Geistes des Hasses in der Welt durch die christliche Nächstenliebe.
Die Missionsarbeit der weiblichen Orden.
- September: Besseres Verständnis und Liebe für die Liturgie.
Christlich-soziale Erziehung in den Missionsländern.
- Oktober: Die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und seine Aufnahme im Geiste des Glaubens.
Die Kirche in Ozeanien.
- November: Die Erlangung gegenseitigen Vertrauens unter den Völkern durch Ausrottung der Lüge.
Die Mission in Indochina.
- Dezember: Durchdringung der Jugenderziehung mit übernatürlichem Geist.
Die Mission in den Polargebieten.

Weltgebetsoktav

für die Wiedervereinigung im Glauben

In der Zeit zwischen den Festen Petri Stuhlfeier zu Rom und der Bekehrung des Völkerapostels Paulus (18. bis 25. Januar) begeht die Kirche alljährlich die Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. Wie der Hausvater im Evangelium keine Ruhe hatte, bis sein verlorener Sohn zurückgekehrt war, so sehnt sich auch die Kirche nach der Heimkehr jener Menschen, die sie verlassen haben und oft ohne ihre persönliche Schuld in der Fremde weilen.

Nach Gottes ewigen Plänen soll das große Werk der Wiedervereinigung der getrennten Christen und der Einheit im Glauben nicht ohne die Mitwirkung der Menschen geschehen. Es bedarf daher des inständigen und beharrlichen Gebetes, damit alle Irrenden zur Einheit der Kirche zurückgerufen und alle Ungläubigen zum Lichte des Evangeliums geführt werden.

Um die Einigung aller Christen in der wahren Kirche zu erleben, die Bekehrung der Heiden zu erbitten und die Rückkehr der Ungläubigen zu beschleunigen, ordnen wir an, daß die Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) durchgeführt wird. Im Anschlusse an die heilige Messe kann das Hochwürdigste Gut in der Monstranz ausgesetzt und der sakramentale Segen erteilt werden. Während der Weltgebetsoktav ist als Oratio imperata die oratio aus der Motivmesse „Ad tollendum schisma“ zu nehmen. In der Predigt am Sonntag innerhalb der Weltgebetsoktav (21. Januar) ist auf dieses Anliegen hinzuweisen und bei der Nachmittagsandacht nach dieser Meinung zu beten.

Hefte mit geeigneten Gebeten für die Weltgebetsoktav können vom Winfriedbund in Paderborn (Postfach) bezogen werden. Im Morus-Verlag in Berlin-Dahlem, Armin-Allee 11, ist eine Schrift: „Weltgebetsoktav“ mit Gebetsmeinungen erschienen, zusammengestellt von P. M. Dietz S. J. Einzelpreis 0,35 DM.

Nr. 3

Ord. 30. 12. 50

Liturgica

Die Hl. Ritenkongregation hat am 31. Oktober 1950 ein neues Meßformular für das Fest Maria-Himmelfahrt am 15. August approbiert.

Die H. H. Pfarrvorstände wollen sich dieses neue Meßformular besorgen und in das Missale einkleben.

Ebenso hat dieselbe Kongregation am 31. Oktober 1950 bestimmt, daß in der lauretanischen Litanei nach der Anrufung „Regina sine labe originali concepta“ die neue Anrufung beigefügt wird „Regina in caelum assumpta“. Dies ist den Gläubigen mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, daß in die Gesangbücher diese neue Anrufung in der lauretanischen Litanei eingefügt wird.

Nr. 4

Ord. 2. 1. 51

Spendung der heiligen Firmung

In dem laufenden Jahr wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet werden

1. in den Dekanaten Heidelberg (Land), Philippsburg, Ettlingen, Pforzheim (Land), Offenburg (Land), Kinzigtal, Wiesental, Säckingen, Waldshut, Geisingen, Engen, Hegau, Linzgau, Konstanz;
2. in den Städten Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge in den einzelnen Pfarreien zu erheben und Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den zuständigen Geistlichen zu beraten.

Aus pastorellen Gründen ist zu beachten, daß auch neue Firmstationen in Betracht kommen können und daß das Zusammenkommen einer zu großen Anzahl von Firmlingen an einer Station zu vermeiden ist. Das Ergebnis der Konferenz möge bis zum 1. März 1951 berichtet werden.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Während der Zeit, in welcher in einem Dekanat die heilige Firmung gespendet wird, ist anstatt der üblichen Imperata die Oration aus der Missa de Spiritu Sancto zu nehmen.

Nr. 5

Ord. 30. 12. 50

Portiunkulaprivileg

Die Gesuche für Erlangung des Portiunkulaprivilegs, das allen Kirchen, Kapellen, Oratorien und Behelfsgebetsstätten verliehen werden kann, sind bis zum

15. März 1951

bei uns - jeweils nur durch das zuständige Pfarramt - einzureichen. Nach diesem Termin einlaufende Gesuche können in diesem Jahre nicht mehr berücksichtigt werden.

Gesuche sind vorzulegen:

1. für jene Kirchen, Kapellen usw., welche 1944 auf sieben Jahre dieses Privileg erhalten haben. (Das frühere Rescript ist zurückzureichen.)
2. für solche Kirchen und Gebetsstätten, für welche dieses Privileg erstmals gewünscht wird.
3. für jene Kirchen und Kapellen, die wegen der Kriegsverhältnisse im Jahre 1945 und 1946 jeweils nur für ein Jahr dieses Privileg erhalten haben.

Nr. 6

Ord. 28. 12. 50

Lehrpläne und Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht

Da vielfach Unklarheit darüber besteht, welche Lehrpläne für die einzelnen Schularten gelten und welche Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht zu verwenden sind, geben wir nachstehend eine Zusammenstellung der z. Zt. geltenden Vorschriften:

1. Für die Höheren Lehranstalten gilt bis auf weiteres der Lehrplan vom 12. 4. 1937 (Amtsblatt 1937, S. 233 ff.). Die Frage der Lehrbücher kann noch nicht einheitlich gelöst werden. Es ist einstweilen noch dem Ermessen der Religionslehrer anheimgestellt, welche kirchlich approbierten Lehrbücher sie gebrauchen wollen (vgl. Amtsblatt 1949, S. 199).

2. Für die Fortbildungs- und Fachschulen (Handels- und Gewerbeschulen) ist der Lehrplan vom 5. 1. 1921 (Anzeigeblatt 1921, S. 5 ff. und 1926, S. 264) maßgebend. In den „Vorbemerkungen“ zum Lehrplan ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der einzelne Katechet in kluger Erwägung der gegebenen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse seiner Schüler(innen) das Wissensnotwendigste zu bestimmen haben wird. Der Lehrplan ist gemäß Anordnung vom 4. 6. 23 (Anzeigeblatt 1923, S. 301) so durchzuführen, daß im 1. Jahrgang (I. Klasse) die Kirchengeschichte, im 2. Jahrgang (II. Klasse) die christliche Lebenskunde, im 3. Jahrgang (III. Klasse) die christlichen Grundlehren behandelt werden. Die Religionslehrer sind angewiesen, in den Fortbildungs- und Fachschulen die „Kirchengeschichte“, die „Christliche Lebenskunde“ und das Buch „Christliche Grundlehren“ von Dr. Edmund Jehle ihren selbständig auszuarbeitenden Lehrvorträgen zu Grunde zu legen (vgl. Anzeigeblatt 1928, S. 131).

3. Für die Volksschulen gilt:

- a) in der Grundschule der Lehrplan vom 17. 1. 1949 (Amtsblatt 1949, S. 137 ff.)
- b) in der Hauptschule der Lehrplan vom 24. 8. 1942 (Amtsblatt 1942, S. 103 ff.).

Der Gesamtlehrplan für den Religionsunterricht an den Volksschulen ist als Sonderdruck erschienen; er kann von der Erzb. Exeditur zum Preise von 0.20 DM bezogen werden.

Lehrbuch für das 1. bis 3. Schuljahr ist ausschließlich das Katholische Gottlehrbüchlein; Lehrbuch für das 4. Schuljahr ist für den Bibelunterricht das Katholische Gottlehrbüchlein (die entsprechenden Katechismusfragen sind im Bibelunterricht mitzubehandeln); für den Katechismusunterricht der „Mittlere Katechismus“ (Lehrstoff des 4. Schuljahres mit den dazugehörigen Gebeten und Liedern). Lehrbücher für das 5. bis 8. Schuljahr (Hauptschule) sind der „Mittlere Katechismus“, die „Biblische Geschichte“ und das Diözesangebets- und Gesangbuch „Magnifikat“ (vgl. Amtsblatt 1950, S. 308).

Nr. 7 Ord. 29. 12. 50

Hl. Familie und christliches Heim

Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes liegt der 1. Seelsorgerbrief 1951 des Kathol. Siedlungsdienstes e. V. in Köln bei.

In einer Zeit der erschreckenden Wohnungsnot wie der unsrigen wird dem Seelsorger mehr als sonst bewußt, daß ein christliches Familienleben ohne ein familiengerechtes Heim nicht möglich ist. Die sittliche Forderung: „Jeder Familie ihr eigener Herd“, wie sie die Päpste schon vor Jahrzehnten vertreten haben, muß immer mehr zum Anliegen der gesamten Öffentlichkeit werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden von dem Kathol. Siedlungsdienst von Zeit zu Zeit „Seelsorgerbriefe“ herausgegeben, die Material bieten zur Aufklärung der Bevölkerung in Predigt und Vorträgen über diese Frage.

Nr. 8 Ord. 30. 12. 50

Jahr des Missionsgebetes

Die hochw. Herren Pfarrer und Seelsorgsgeistlichen werden hierdurch veranlaßt, das ihnen von Aachen aus übersandte Kirchenplakat „1951 — Jahr des Missionsgebetes“ an die Türen ihrer Kirchen oder gottesdienstlichen Räume anzuheften an einer allen Gläubigen leicht sichtbaren Stelle.

Bei der Dringlichkeit dieses Anliegens möge sich der hochw. Klerus gern der Mühe unterziehen, regelmäßig die Gläubigen an das Missionsgebet zu erinnern und sie praktisch dazu anzuleiten.

Nr. 9 Ord. 29. 12. 50

Direktorium und Personalschematismus für das Jahr 1951

Das Direktorium und der Personalschematismus für das Jahr 1951 kommen in den ersten Tagen des neuen Jahres zum Versand. Der Preis für das bro-

schierete Direktorium beträgt 2.— DM, für gebundene und durchschossene Exemplare 3.50 DM. Der Personalschematismus, der nur broschiert erhältlich ist, kostet 2.— DM.

Nr. 10

Ord. 20. 12. 50

Pax-Krankenkasse

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G., Köln, Schildergasse 120, bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

Am 1. Januar 1951 werden folgende Beiträge fällig:

Jahresbeitrag 1951. Für Tagegeld-Abteilung AI (je nach Eintrittsalter DM 18.— oder DM 27.—). Für Tagegeld-Abteilung AII (DM 36.— oder DM 54.—). Die Jahresbeiträge zur Tagegeld-Abteilung können auf Wunsch in Halb- oder Vierteljahresraten überwiesen werden.

Erster Vierteljahresbeitrag 1951. Zur Krankheitskosten-Abteilung B (je nach Eintrittsalter: DM 16.50, 18.75, 21.— oder 28.50). Die Überweisung kann auf unser Postscheckkonto Köln 5656 erfolgen.

Wir bitten, alle Beiträge zum Fälligkeitstage ohne besondere Aufforderung regelmäßig auf das vorstehende Konto zu überweisen. Da das Mahnverfahren zusätzliche Arbeit und erhöhte Verwaltungskosten verursacht, die gerechterweise von den zu erinnernden Mitgliedern getragen werden müssen, bitten wir, dafür Verständnis zu haben, wenn wir bei Erinnerungsschreiben die nach § 5 Ziffer 1c der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Gebühr von DM 1.— in Rechnung stellen. Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern, uns zu bevollmächtigen, die Beiträge am Fälligkeitstage im Abbuchungsverfahren des Postscheckamtes von ihrem Postscheckkonto abzubuchen.

Nr. 11

Ord. 27. 12. 50

Abgabe von Kreuzwegstationen

Der katholische Stiftungsrat in Dundenheim ist bereit, Kreuzwegstationsbilder an eine bedürftige Kirche evtl. gegen ein kleines Entgelt abzugeben. Die einzelnen Bilder sind 110/65 cm groß.

Nr. 12

OStR. 20. 12. 1950

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen

Von den Bürgermeisterämtern werden z. Zt. die Lohnsteuerkarten für das Jahr 1951 ausgefertigt und den Arbeitnehmern zugestellt. Alle Geistlichen, welche Gehaltsbezüge aus der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse erhalten, wollen ihre Lohnsteuerkarte 1951 möglichst bald an diese Kasse einsenden. Vor Ein-sendung sind jedoch die Einträge auf der Lohnsteuerkarte zu prüfen und gegebenenfalls berichtigen und

ergänzen zu lassen (vgl. unten Ziffer 5). Auch sind etwaige besondere steuerfreie Beträge durch das zuständige Finanzamt auf der Steuerkarte eintragen zu lassen (vgl. unten Ziffer 6).

Nachstehend geben wir eine neue zusammenfassende Darstellung über die für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen z. Zt. geltenden wesentlichen Bestimmungen:

A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (AKK) bezahlten Bezüge

I. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel) der Geistlichen aus der AKK wird von der Kasse nach den gesetzlichen Vorschriften anhand der maßgebenden Lohnsteuertabelle berechnet, an den Bezügen einbehalten und an das Finanzamt Freiburg abgeliefert.
2. Zur Berechnung der Lohnsteuer wird der Mietwert der Dienstwohnung der Geistlichen mit eigenem Hausstand den Bezügen hinzugerechnet. Der für jede Dienstwohnung in Betracht kommende Mietwert ist von den Finanzbehörden festgesetzt und den Pfarrämtern usw. s. Zt. mitgeteilt worden.
Die freie Station der Vikare (Verpflegung und Wohnung) wird zur Berechnung der Lohnsteuer dem Bargehalt zugerechnet und ist hierbei zu bewerten monatlich für die Stadt Mannheim mit 69.— DM, für die Städte Baden-Baden, Bruchsal, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lörrach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Singen, Villingen und Weinheim mit 63.— DM, für die übrigen Orte mit 57.— DM.
3. Als Dienstaufwand werden von den Dienstbezügen der aktiven Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 30.— DM und der sonstigen aktiven Geistlichen ohne eigenen Hausstand monatlich 15.— DM ohne Eintrag in die Lohnsteuerkarte bei der Steuerberechnung an den Bezügen abgesetzt. Religionslehrern und Theologieprofessoren sowie Geistlichen im Ruhestand und Tischtitulanten steht dieser Pauschsatz nicht zu.
4. Im übrigen sind für die Berechnung der Lohnsteuer die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Jeder Gehaltsbezieher hat der AKK seine Lohnsteuerkarte möglichst vor Beginn, alsbald aber nach Beginn eines Kalenderjahres vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte wird von der Gemeindebehörde des Ortes, an dem der betreffende Geistliche am 10. Oktober des vorhergehenden Jahres seinen Wohnsitz hatte, ausgefertigt.

Wird die Lohnsteuerkarte der Kasse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß die Kasse für

die Berechnung der Lohnsteuer dem steuerpflichtigen Bezug monatlich 115.— DM zurechnen. Es muß also solange, als die Lohnsteuerkarte bei der Kasse nicht vorliegt, eine erheblich höhere Lohnsteuer von den Gehaltsbezügen einbehalten werden.

Bezieht ein Geistlicher noch aus einer anderen Kasse lohnsteuerpflichtige Bezüge (z. B. Vergütung aus der Landeshauptkasse für Religionsunterricht, Stolgebührenablösung aus der Ortskirchensteuerkasse), so ist dieser Kasse eine auf Antrag des Geistlichen von der Gemeindebehörde auszustellende zweite Lohnsteuerkarte vorzulegen. Diese Kasse hat aufgrund der vorgelegten zweiten Lohnsteuerkarte für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem steuerbaren Bezug monatlich 115.— DM zuzurechnen (weil die in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten steuerfreien Beträge schon bei der ersten Lohnsteuerkarte in Anspruch genommen werden).

5. Vor Einsendung der Lohnsteuerkarte an die AKK wollen die Eintragungen der Gemeindebehörde nachgeprüft werden.

Im allgemeinen fallen Geistliche (als unverheiratet) mit einem Lebensalter unter 60 Jahren in die Steuerklasse I und nach Vollendung des 60. Lebensjahres in die Steuerklasse II.

Wenn dem Geistlichen Kinderermäßigung für Adoptiv- oder Pflegekinder unter 18 Jahren zusteht, hat die Gemeindebehörde die Steuerklasse III und die Anzahl dieser Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nur vor, wenn das Pflegekind im Haushalt des Pflegers seine Heimat hat und wenn zwischen dem Pfleger und dem Kinde ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Das Pflegekindschaftsverhältnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die leiblichen Eltern zum Unterhalt des Kindes beitragen; der Pfleger muß aber in jedem Fall einen Teil der Kosten für die Erziehung des Kindes selbst tragen. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Finanzamts angerufen werden.

6. Besondere Steuervergünstigungen können vom Finanzamt auf Antrag des Geistlichen auf der Lohnsteuerkarte in den nachstehend aufgeführten Fällen eingetragen werden. Derartige Anträge an das Finanzamt erfolgen zweckmäßigerweise anhand von besonderen Antragsvordrucken, die zunächst beim Finanzamt anzufordern sind. Bei der Anforderung des Vordrucks wolle bereits kurz angegeben werden, aus welchem Grunde eine Steuerbegünstigung beantragt werden wird.

- a) Kinderermäßigung wird eingetragen für Kinder (Adoptiv- oder Pflegekinder) im Alter von 18 bis 25 Jahren, wenn diese auf Kosten des Geistlichen unterhalten und für einen Beruf aus-

gebildet werden. Die Kinderermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Kind eigenes Einkommen (einschließlich Sachbezüge) bis zu 40.— DM im Monat bezieht.

- b) In der Lohnsteuertabelle sind bei jedem Lohnsteuerbetrag als Pauschsatz für Werbungskosten monatlich 26.— DM berücksichtigt. Wenn die Werbungskosten — zahlenmäßig und einzeln nachgewiesen oder mindestens glaubhaft gemacht — den Betrag von monatlich 26.— DM übersteigen, wird der übersteigende Betrag als lohnsteuerfrei auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Bei aktiven Geistlichen werden hierbei die Werbungskosten und der Dienstaufwand (s. Ziff. 3) zusammengerechnet; es ist also dem Pauschsatz für Werbungskosten mit 26.— DM noch der steuerfreie Pauschalbetrag für Dienstaufwand mit monatlich 30.— DM für Geistliche mit eigenem Hausstand bzw. mit 15.— DM für Geistliche ohne eigenen Hausstand zuzurechnen. Höhere Werbungskosten können daher den aktiven Geistlichen nur zugebilligt werden, soweit sie einschließlich des Dienstaufwands den Betrag von monatlich $(26 + 30 =) 56.—$ DM bzw. von $(26 + 15 =) 41.—$ DM übersteigen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, also alle Aufwendungen, welche die Ausübung des Dienstes mit sich bringt. Für Geistliche kommen als Werbungskosten und Dienstaufwand z. B. in Betracht: Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Diensträume, Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen und Exerzitien, notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Filialen), Ausgaben für Bücher und Zeitschriften, die zur Berufsausübung und zur Berufsbildung notwendig sind, Ausgaben für die übliche Berufskleidung. Alle diese Ausgaben können natürlich von dem Geistlichen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie ihm nicht besonders ersetzt werden.

- c) Für die sogenannten Sonderausgaben werden unter den nachstehend angegebenen Voraussetzungen steuerfreie Beträge (im Rahmen von Höchstbeträgen) vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

In der Lohnsteuertabelle sind bei jedem Lohnsteuerbetrag als Pauschsatz für Sonderausgaben monatlich 39.— DM (jährlich 468.— DM) berücksichtigt. In den Pauschsatz sind jedoch die nachstehend unter aa) bis dd) aufgeführten Sonderausgaben nicht eingerechnet, sodaß Aufwendungen hierfür in voller Höhe (— also ohne

Abzug des Pauschalbetrags —) vom Finanzamt als steuerfreier Betrag gewährt und auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden:

- aa) Spareinzahlungen auf besondere Sparkonten aufgrund von Sparverträgen mit Kreditinstituten. Es wird hierbei unterschieden zwischen: allgemeinen Sparverträgen, bei denen es sich um die Einzahlung eines einmaligen Betrages handelt, der erst nach 3 Jahren (oder im Todesfall) abgehoben werden darf, und

Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, in denen sich der Steuerpflichtige für die Dauer von 3 Jahren verpflichtet, mindestens vierteljährlich laufende, der Höhe nach gleichbleibende Einzahlungen vorzunehmen.

Im übrigen geben über den Abschluß von steuerbegünstigten Sparverträgen die Sparkassen, andere Geldinstitute oder auch die Finanzämter nähere Auskunft.

- bb) Zahlungen für den ersten Erwerb von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, wenn eine Festschreibung für den Steuerpflichtigen auf mindestens 3 Jahre erfolgt und aufrecht erhalten wird.

- cc) Zahlungen für den ersten Erwerb von anderen festverzinslichen Wertpapieren, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, sowie für andere Kapitalansammlungsverträge nach Maßgabe besonderer Anordnungen.

- dd) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften (z. B. Anteile an der „Neuen Heimat“).

Für die weiteren unter ee) bis kk) aufgeführten Sonderausgaben wird ein steuerfreier Betrag gewährt, wenn diese Sonderausgaben — einzeln entziffert und nachgewiesen — zusammen monatlich mehr als 39.— DM betragen. Es wird der monatlich 39.— DM übersteigende Betrag als steuerfrei auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

- ee) Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende dauernde Renten und Lasten.

- ff) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen und zu Versorgungs- und Sterbekassen, soweit die Versicherungen für den Geistlichen selbst (und für eventuelle Adoptiv- oder Pflegekinder) abgeschlossen sind.

Beiträge zu den sozialen Versicherungen des Dienstpersonals fallen nicht darunter.

- gg) die Zahlungen an Kirchensteuer.

- hh) die Zahlungen an Vermögensteuer.
- ii) Beiträge an Bausparkassen aufgrund von Bausparverträgen zur Erlangung von Baudarlehen.
- kk) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn der Empfänger entweder
- α) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der obigen Zwecke verwendet wird (z. B. persönliche Spenden des Geistlichen für Glocken, für Kirchenbau usw. an einen Kirchenfond, für die Armen, für die Heidenmission usw. an ein Pfarramt oder auch Spenden für kirchliche oder religiöse Zwecke an die Erzb. Kollektur und dergl.), oder
- β) eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, und wenn dieselbe bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet (z. B. Caritasbeitrag, Zuwendungen an die Caritas oder sonstige kirchliche Organisationen oder Einrichtungen, wenn diese die erforderliche Bescheinigung erteilen können).

Wir verweisen hierwegen auch auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1950 Nr. 30, Amtsblatt S. 240. Die Bestätigungen der Empfänger sind dem Antrag an das Finanzamt beizufügen.

- d) Weiter kann ein steuerfreier Betrag eingetragen werden, wenn bei einem Geistlichen eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt, und der er sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Als solche Belastung kommen in Betracht: Kosten für Krankheiten, Todesfälle, Unfälle, Unwetterschäden, Unterhalt mittelloser Angehöriger und dergl.

Die aus der Ostzone Übersiedelten und Personen, die Hausrat und Kleider durch Kriegseinwirkung teilweise verloren haben (Teilgeschädigte), können als außergewöhnliche Belastung auch die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung des notwendigen Hausrats und der not-

wendigen Kleidung geltend machen, soweit diese durch die Aufgabe des Wohnsitzes in der Ostzone oder durch Kriegseinwirkung verloren gingen. Über die wiederbeschafften Gegenstände sind dem Finanzamt die entsprechenden Rechnungen oder sonstigen Nachweise mit dem Antrag vorzulegen. (Wegen der Aufwendungen der Totalgeschädigten, Flüchtlinge, Vertriebenen usw. siehe Abschnitt e)).

Aufwendungen für eine Hausgehilfin können dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die Beschäftigung einer Hausgehilfin durch besondere Umstände zwangsläufig veranlaßt ist. Diese Voraussetzung ist in der Regel nur dann als erfüllt anzusehen, wenn der Geistliche

körperlich hilflos ist oder

das 70. Lebensjahr vollendet hat oder

als Versehrter wesentlich körperlich behindert ist.

Das Vorliegen einer wesentlichen körperlichen Behinderung ist dem Finanzamt dann darzulegen, wenn die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit weniger als 45 % beträgt.

Die Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastung zu gelten haben, werden nur insoweit durch das Finanzamt berücksichtigt, als sie die derartigen Aufwendungen der Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes übersteigen.

- e) Personen, die Flüchtlinge, Vertriebene oder politisch Verfolgte sind, oder die nach dem 1. Januar 1949 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), oder die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalgeschädigte), und dafür mit höchstens 50 % entschädigt wurden, erhalten auf Antrag ohne Nachweis der Wiederbeschaffungsaufwendungen einen Freibetrag von monatlich

40.— DM, wenn sie in Steuerklasse I,

50.— DM, wenn sie in Steuerklasse II,

60.— DM, wenn sie in Steuerklasse III/1 und 2 sind.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung die genannten Freibeträge, dann sind sie dem Finanzamt besonders nachzuweisen und werden bis zur nochmaligen Höhe der Freibeträge berücksichtigt. Es wird dann vom Finanzamt der entsprechend höhere steuerfreie Betrag in die Lohnsteuerkarte eingetragen.

f) Kriegsversehrte und sonstige versehrte Steuerpflichtige können wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, die Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragen. Die Höhe des steuerfreien Betrags bemißt sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit muß durch eine amtliche Bescheinigung (Rentenbescheinigung, Bescheinigung des Versicherungsamtes oder des Gesundheitsamtes oder der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte) nachgewiesen werden.

7. Es ist dafür zu sorgen, daß die Lohnsteuerkarte — gegebenenfalls nach Durchführung der Eintragungen der Gemeindebehörde und des Finanzamts gemäß oben Ziffer 5 und 6 — jeweils möglichst umgehend an die AKK eingesandt wird. Die Lohnsteuer wird von der Kasse unter Beachtung der auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Eintragungen nach der maßgebenden Lohnsteuertabelle berechnet.

II. Kirchenlohnsteuer

Mit der Lohnsteuer wird auch die Kirchenlohnsteuer von der AKK bei den Gehaltszahlungen einbehalten. Die Kirchenlohnsteuer beträgt jeweils 8% der Lohnsteuer.

III. Notopfer Berlin

Die Abgabe „Notopfer Berlin“, die sich nach der Höhe der Gehaltsbezüge bemißt, wird von der AKK ebenfalls bei den Gehaltszahlungen einbehalten.

B. Besteuerung des Pfründeinkommens

Für die Monate, in denen die bepfründeten Geistlichen keine Besoldung aus der AKK erhalten, haben sie selbst die Lohnsteuer, die Kirchenlohnsteuer und das Notopfer an die für ihren Wohnsitz zuständige Finanzkasse zu entrichten. Die Zahlung für einen Monat hat spätestens bis zum 10. des folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Bei der Zahlung ist außer der Anschrift des Einzahlers anzugeben: die Steuer-Nummer, die Worte „Lohnsteuer . . . DM, r.-kath. Kirchenlohnsteuer . . . DM und Notopfer Berlin . . . DM“ und der Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird.

Damit die Geistlichen den richtigen Betrag an die Finanzkasse abführen können, teilt ihnen die AKK eine Berechnung der Lohnsteuer, der Kirchenlohnsteuer und des Notopfers mit und übersendet gleichzeitig der zuständigen Finanzkasse einen Durchschlag der Berechnung. Die Mitteilung kann die AKK im ersten Kalendervierteljahr zunächst nur für die Monate Januar, Februar und März machen, für die

übrigen Monate wird sie den Geistlichen die Mitteilung zugehen lassen, sobald feststeht, für wieviele Monate der Pfründehaber keine Besoldungszulagen zu erhalten hat.

C. Lohnsteuer-Jahresausgleich

Über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950 wird demnächst von der Bundesregierung eine besondere Verordnung erlassen werden. Die für die Geistlichen wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden in einer Bekanntmachung erläutert werden.

D. Besteuerung im Veranlagungsverfahren

Lohnsteuerpflichtige werden im allgemeinen nicht zur Einkommensteuer veranlagt; ihre Einkommensteuerschuld gilt durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten. In § 46 des Einkommensteuergesetzes ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen bei Lohnsteuerpflichtigen ausnahmsweise eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt vorzunehmen ist. Bei Geistlichen hat hiernach eine Veranlagung in folgenden Fällen zu erfolgen:

1. wenn der Geistliche außer den durch Lohnsteuerabzug erfaßten Bezügen und außer den Pfründebezügen noch sonstige Einkünfte in Höhe von jährlich 600.— DM erhalten hat. Als solche sonstige Einkünfte kommen in Betracht: Meß- und Manualstipendien, Stolgebühren und etwaige private Einkünfte wie Kapitalzinsen und dergl. Wenn diese jährlich mehr als 600.— DM betragen, ist der Geistliche zur Einkommensteuer zu veranlagern.
2. wenn der Geistliche gleichzeitig Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte jährlich 3600.— DM übersteigt. Hiernach werden also diejenigen Geistlichen, für die von der Gemeindebehörde (gemäß oben Abschnitt A Ziff. 4 Abs. 3) zwei oder mehr Lohnsteuerkarten ausgefertigt wurden, dann veranlagt, wenn ihre gesamten Einkünfte 3600.— DM übersteigen.
3. wenn der Geistliche dem Finanzamt ein berechtigtes eigenes Interesse an der Veranlagung nachweist und die Durchführung der Veranlagung beantragt.

Wer zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, hat nach Ablauf eines Jahres eine Steuererklärung über seine gesamten im abgelaufenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte auf dem amtlichen Vordruck an das Finanzamt einzureichen. Der genaue Termin für die Einreichung dieser Erklärungen wird alljährlich in den Tageszeitungen bekanntgegeben. Auch wenn jemand nach den vorstehenden Ausführungen nicht

zu veranlagten ist, hat er dann eine Steuererklärung abzugeben, wenn er vom Finanzamt durch Zusendung eines Erklärungsvordrucks hierzu aufgefordert wird. In diesem Falle dürfte es aber zweckmäßig sein, auf der Erklärung oder in einem Begleitschreiben die Freistellung von der Veranlagung zu beantragen, weil keiner von den oben unter Ziff. D 1 bis 3 angegebenen Gründen für die Veranlagung vorliegt.

Nr. 13 OStR. 28. 12. 50

Fahrnisversicherung

Bei einem Brand in der Sakristei einer kath. Kirche des Erzbistums, der einen Fahrnisschaden von 9784 DM verursacht hat, konnte die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft nur einen Schadenersatz von rund 8438 DM leisten, weil die sämtlichen Fahrnisse der kirchl. Rechtsperson statt mit 40000 DM nur mit 34500 DM gegen Feuerschaden versichert waren. Die Stiftungsräte wollen nachprüfen, ob die kirchlichen Fahrnisse überall mit dem jetzigen Zeitwert, also voll versichert sind; wo dies nicht der Fall ist, wollen sie die Erhöhung der Versicherungssumme auf den Zeitwert bald veranlassen.

Nr. 14 OStR. 23. 12. 50

Erhebung von Rentenbankgrundschuldzinsen

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. August 1950 Nr. 157 (Amtsblatt 1950 Seite 311) weisen wir noch auf folgendes hin:

Nach § 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Seite 118 und Amtsblatt des Finanzministeriums Württemberg-Baden 1949 Seite 208 ff) haften für die Rentenbankgrundschuldzinsen, die von den mit der Rentenbankgrundschuld belasteten verpachteten Grundstücke zu entrichten sind, Eigentümer und Pächter, wie Gesamtschuldner.

Im Verhältnis vom Eigentümer zum Pächter ist der Eigentümer zur Zahlung von einem Viertel, der Pächter zur Zahlung von drei Vierteln der Zinsen verpflichtet. Das Finanzamt setzt auf Antrag des Eigentümers die auf Eigentümer und Pächter entfallenden Zinsbeträge in einem Verteilungsbescheid fest. Dieser Antrag ist für die betroffenen kirchlichen Rechtspersonen (durch den Stiftungsrat, den Pfründ-

nießer usw. oder in den Fällen, in welchen der Einzug der Pfründepachtzinsen abgetreten ist, durch den damit Beauftragten) abs bald beim Finanzamt zu stellen. Diesem sind die zur Erlassung des Verteilungsbescheides erforderlichen Angaben über die verpachteten Flächen nach Größe und Art der Pachtgrundstücke sowie über die Pächter zu machen. Die Anteile der Pächter sind nach Zustellung des Verteilungsbescheides jeweils zusammen mit den Pachtzinsen einzuziehen.

In jedem Fall der Aufgabe von Eigenbewirtschaftung an landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken muß dem Finanzamt hiervon Mitteilung gemacht werden.

Glocken- und Orgelbau-Inspektoren

Chordirektor Friedrich Hermann, Karlsruhe, Hirschstraße 115, wurde zum Erzb. Orgelbau- und Glockeninspektor für den Bezirk IV (Heidelberg) ernannt.

Erzb. Baurat Rolli, Heidelberg, Eisenlohrstraße 8, bearbeitet weiterhin die wissenschaftlichen Forschungsgebiete des Glockenwesens.

Ernennung eines Defensor vinculi

Gemäß can. 1589 ff. CJC hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mit Urkunde vom 20. Dezember 1950 den Pfarrer Wilhelm Schuh in Bachheim zum Defensor vinculi ad universitatem causarum beim Erzbischöflichen Offizialat bestellt.

Ernennung eines Prosynodalrichters

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. Dezember 1950 gemäß can. 1574 und 386 CJC de consilio Capituli cathedralis den Rektor Dr. Franz Erdin in Freiburg i. Br. zum Iudex prosynodalis und Mitglied des Erzbischöflichen Offizialates ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Philipp Konstantin Berger auf die Pfarrei Friedingen mit Wirkung vom 11. 1. 1951 cum reservatione pensionis angenommen.

Erzbischöfliches Ordinariat